



GEMEINDE WÜRENLOS

Badeordnung für das Schwimmbad "Wiemel" Würenlos

vom 2. April 2007

Stand Mai 2018

Der Gemeinderat Würenlos erlässt folgende Badeordnung für das Schwimmbad "Wiemel" Würenlos

§ 1

Öffnungszeiten ¹ Die Dauer der Badesaison wird von der Schwimmbadkommission festgelegt und veröffentlicht. Das Schwimmbad ist in der Regel von Mai bis September täglich geöffnet. Bei ungünstiger Witterung kann der Betrieb vorübergehend eingeschränkt werden. Die Öffnungszeiten können im Internet unter www.wiemel.ch und am Anschlagbrett beim Eingang des Schwimmbades entnommen werden. ¹⁾

² Die Badegäste haben eine Viertelstunde vor der Schliessung des Bades die Bassins zu verlassen. Ein Eintritt ist bis zu einer halben Stunde vor Betriebschluss möglich.

§ 2

Garderobe- und Depotangebot ^{1 2)}

² Es stehen folgende Garderobemöglichkeiten zur Verfügung:

- offenes Abteil und Kleiderhaken;
- Umkleidekabinen;
- verschliessbare Garderobenkästen (Fr. 2.00 Depot)
- verschliessbare Garderoben-/Liegestuhlschränke (Fr. 40.00 pro Saison; Fr. 30.00 Depot).

³ Für verlorene Kastenschlüssel wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 30.00 in Rechnung gestellt.

^{4 2)}

⁵ Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen, auch wenn diese in geschlossenen Kästen aufbewahrt werden. ³⁾

§ 3 ¹⁾

Allgemeine Bestimmungen

¹ Das Badepersonal ist für die Durchsetzung der Badeordnung zuständig. Die Weisungen des Badepersonals sind zu befolgen. Die Badmeisterin / der Badmeister führt Kontrollgänge in allen Anlageteilen durch, auch in den Damen- und Herrengarderoben.

² Verlorene Saisonabonnemente können gegen das Kartendepot von Fr. 10.00 ersetzt werden. Verlorene 12er-Abo können nicht ersetzt werden.

^{3 2)}

¹⁾ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2018

²⁾ Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2018

³⁾ Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2018

⁴ Fundgegenstände sind an der Kasse oder der Badmeisterin/dem Badmeister abzugeben. Nicht abgeholte Wertgegenstände werden Ende der Badesaison dem Fundbüro der Gemeinde Würenlos übergeben.

⁵ Das Filmen und Fotografieren auf dem Schwimmbadareal ist nur mit Bewilligung der Schwimmbadkommission erlaubt.

⁶ 2)

⁷ Für den ausschliesslichen Besuch des Restaurants ist kein Eintritt zu bezahlen. ³⁾

⁸ Kann das Abonnement nicht vorgewiesen werden, ist der normale Eintritt zu bezahlen. ³⁾

§ 4 ¹⁾

Hygienevorschriften

¹ Vor der Benützung der Bassins ist jedesmal gründlich zu duschen. Die Verwendung von Seife und Shampoo im Bereich der Bassins ist nicht gestattet.

² Die Verunreinigung, insbesondere Spucken und Urinieren in der Badeanlage, ist verboten.

³ Bei Kleinkindern ist aus hygienischen Gründen das Tragen von Badehosen obligatorisch.

⁴ Im Bassin sind ausschliesslich Badkleider zu tragen. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badkleidung ist verboten. ⁴⁾

§ 5 ¹⁾

Sicherheitsvorschriften

¹ Kinder unter zehn Jahren dürfen die Badeanlage nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson betreten. Diese trägt die volle Verantwortung für das Kind und hat für die dauernde Überwachung zu sorgen.

² Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmerbereichen untersagt.

³ Die Benützung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Sprunganlagen, erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Es ist darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden. Für Unfälle und sonstige Schäden durch Nichtbeachten von Weisungen, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch verschulden Dritter lehnt die Gemeinde Würenlos jegliche Haftung ab.

⁴ Schulklassen besuchen das Bad gemeinsam mit ihrer Lehrperson. Diese ist für die Sicherheit ihrer Schülerinnen und Schüler alleine verantwortlich.

1) Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2018

2) Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2018

3) Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2018

4) Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. August 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009

- § 6**¹⁾
- Verbotsbestimmungen
- Ausdrücklich verboten sind:
- a) das Hineinstossen und Hineinwerfen von Personen in die Bassins;
 - b) das Hineinspringen von den Längsseiten ins Schwimmerbassin;
 - c) das Hineinspringen in die Sprungbucht vom Bassinumfang, das Springen ausserhalb der Sprungvorrichtung, Springen zu zweit oder zu nah an andere, die Benützung von Schwimmhilfen oder Bällen sowie das unnötige Umherschwimmen in der Sprungbucht;
 - d) der Gebrauch von Schwimmhilfsmitteln (Flügeli) im Schwimmerbassin;
 - e) Ballspiele sind nur im Nichtschwimmerbecken mit Soft-Bällen erlaubt;
 - f) das Betreten der Bassinumgänge und des Durchschreitebeckens mit Strassenschuhen;
 - g) jegliche Belästigung der Badegäste, insbesondere durch unsittliches Verhalten, Lärm, Spritzen und Umherspringen;
 - h) das Rauchen, Essen und Trinken auf den Bassinumgängen und den Sitzstufen;
 - i) Kauen von Kaugummi in den Bassins und auf den Bassinumgängen;
 - j) das Konsumieren illegaler Drogen auf dem ganzen Schwimmbadareal;
 - k) Das Grillieren ausserhalb der Feuerstelle.
 - l) das Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art;
 - m) der Gebrauch von Tonträgern ohne Kopfhörer;²⁾
 - n) das Mitbringen von Tieren;
 - o) das Überspringen von Hecken, Abschränkungen und Durchschreitebecken sowie das Überklettern von Geländern und Zäunen;
 - p) die Benützung der Anlagen ausserhalb der Öffnungszeiten;
 - q) die Benützung der Rutschbahn mit Reifen oder Matten;³⁾
 - r) die Benützung von Kickboards und anderen fahrbaren Geräten.³⁾

- § 7**
- Strafbestimmungen
- ¹⁾ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung werden durch Verwarnung oder Wegweisung geahndet. Bei Wegweisung aus dem Bad besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.
- ²⁾ Bei wiederholten Widerhandlungen gegen die Badeordnung kann die Badmeisterin / der Badmeister ein sofortiges Besuchsverbot für die Dauer von maximal zwei Wochen aussprechen. Die Schwimmbadkommission entscheidet über länger dauernde Besuchsverbote.

¹⁾ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2018

²⁾ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. August 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009

³⁾ Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2018

³ Werden strafbare Handlungen begangen, wird Strafanzeige erstattet.

⁴ Zur Durchsetzung der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere zur Identitätsfeststellung des Widersachers, kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

⁵ Bei mutwilliger Beschädigung oder Verunreinigung der Badanlage kann die Schwimmbadkommission vom Schadenverursacher eine Umtriebsentschädigung erheben.

§ 8

Rechtsmittel

¹ Beschwerden sind an das Aufsichtspersonal, gegen Letzteres selbst, schriftlich innert 10 Tagen an die Schwimmbadkommission zu richten. ¹⁾

² Betroffene, die mit der Verfügung der Badmeisterin / des Badmeisters nicht einverstanden sind, können dies der Schwimmbadkommission innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit der Verfügung schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung aufgehoben und die Schwimmbadkommission entscheidet selbst.

³ Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Schwimmbadkommission nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt auf Beginn der Badesaison 2007 in Kraft. Sie ersetzt die Badeordnung vom 10. Dezember 2001.

Würenlos, 2. April 2007

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler

¹⁾ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2018